



Richtlinien über Beiträge an freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wasserschäden

Vom 01.01.2018

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) beschliesst gestützt auf § 6 Absatz 3 Buchstabe i des Sachversicherungsgesetzes, Beiträge für freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wasserschäden zu schaffen.

Aufgrund dieser Ermächtigung erlässt die Geschäftsleitung der BGV die folgenden Richtlinien:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Diese Richtlinien regeln die Leistung von Beiträgen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) an freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von künftigen Wasserschäden, welche auf eine versicherte Schadenursache gemäss den Versicherungsbedingungen für die Wasserschadenversicherungen (gültig ab 1.1.2018) zurückzuführen wären.

§ 2 Errichtung und Zweck des Präventionsfonds

- ¹ Aus den freien Reserven der Wasserschadenversicherung wird ein Präventionsfonds geöffnet.
- ² Mit diesem Präventionsfonds sollen freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von künftigen Wasserschäden, welche auf eine versicherte Schadenursache gemäss den Versicherungsbedingungen für die Wasserschadenversicherungen (gültig ab 01. Januar 2018) zurückzuführen wären, mit Beitragszahlungen unterstützt werden.
- ³ Die Höhe des Präventionsfonds wird von der Verwaltungskommission der BGV jeweils jährlich und im Voraus für das Folgejahr festgelegt.

§ 3 Beitragsberechtigung

- ¹ Beiträge können nur an Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV mit einer bestehenden **WasserPlus** Versicherungsdeckung gewährt werden.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 4 Voraussetzungen

- ¹ Damit eine präventive Schutzmassnahme (kurz: Massnahme) beitragsberechtigt ist, muss die Massnahme und das bestehende Versicherungsverhältnis folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - a. Die Massnahme muss das versicherte Objekt vor den Auswirkungen von Wasserschäden, welche durch die BGV versichert sind, schützen.
 - b. Die Massnahme muss vorgängig mit der BGV abgesprochen werden.
 - c. Die Massnahme muss permanent oder automatisch im Ereignisfall wirksam sein.
 - d. Die Massnahme muss den jeweils aktuellen und geltenden Stand der Technik erfüllen und mindestens für die Lebensdauer der Massnahme gemäss Stand der Technik und Regeln der Baukunde ausgelegt sein. Sie muss während dieser Zeit wirksam sein und dauernd in Stand gehalten werden.



Fortsetzung § 4 Voraussetzungen

- e. Die Massnahme muss freiwillig ergriffen werden. Als freiwillig ergriffen gelten Massnahmen, welche
 - 1. ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens oder eines arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahrens ergriffen werden.
 - 2. nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens angeordnet wurden oder deren Schutzwirkung jene der angeordneten Massnahme übersteigt.
 - 3. nicht im Zusammenhang mit einem Schadenfall gefordert wurden, damit nicht ein Deckungsvorbehalt ausgesprochen werden muss.
- f. Die Massnahme darf nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung ausserhalb ihres direkten Wirkungsbereiches führen. Allfällige Nachweise sind durch die Gesuchsteller zu erbringen.
- g. Es muss eine Schadenfreiheit während der letzten 3 Jahre bestehen. In besonderen Fällen kann die BGV davon abweichen.

² Keine Beiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- a. Nicht wirtschaftliche oder unwirksame Massnahmen;
- b. Massnahmen, für welche wirksamere oder effizientere Alternativen bekannt sind;
- c. Massnahmen, welche von der BGV nicht als zweckdienlich erachtet werden;
- d. Massnahmen zum Schutz des versicherten Objektes, welche für die entsprechende Gefahr (Leistung) von der Versicherungsdeckung bei der BGV ausgeschlossen sind;
- e. Die Behebung von Baumängeln oder Mängeln in Folge von vernachlässigtem Unterhalt;
- f. Unterhalt, Reparatur oder Ersatz von Massnahmen während der Lebensdauer der Massnahme;
- g. Kollektive Massnahmen, welche in der Verantwortung von Bund, Kanton oder Gemeinde liegen und dem Schutz von mehreren Parzellen dienen;

B Beiträge

§ 5 Beitragsberechtigte Kosten

- ¹ Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die für die Erstellung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Leistungen und Materialien einschliesslich Honorare und MWST, nach Abzug von Rabatten und Skonti. Massgebend sind die Konkurrenzpreise des Marktes. Allfällige Beiträge Dritter, insbesondere von der öffentlichen Hand, sind anzugeben und werden abgezogen.
- ² Bei Massnahmen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren oder arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahren ist nur der die angeordneten Massnahmen übersteigende Teil der Kosten beitragsberechtigt.
- ³ Kosten für Landerwerb, Rechte, Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien, Gebühren, Anstösserbeiträge, Serviceleistungen und Betriebs- und Unterhaltskosten etc. sind nicht beitragsberechtigt.
- ⁴ Ohnehin anfallende Kosten für Baugerüste, Umgebungsgestaltung, Belags-, Maler- und Reparaturarbeiten etc. sind nicht beitragsberechtigt.
- ⁵ Erstellen von für allfällige Alarmübermittlung notwendigen Internet- und Kommunikationsanschlüssen sind nicht beitragsberechtigt.



Fortsetzung B Beiträge

§ 6 Eigenleistungen

- ¹ Die Abgeltung von Eigenleistungen der gesuchstellenden Person richtet sich nach den Richtlinien der BGV für Eigenleistungen im Schadenfall.

§ 7 Beitragshöhe

- ¹ Der Präventionsbeitrag beträgt 20% der beitragsberechtigten Kosten, jedoch maximal
 - a. CHF 1'000.00 für Wohnbauten mit bis 2 Wohnungen
 - b. CHF 2'000.00 für Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen
 - c. CHF 3'000.00 für Büro-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsbauten sowie öffentliche Gebäude
- ² Übersteigt die Anzahl der beantragten Beiträge die jährlich von der Verwaltungskommission festgelegte Höhe des Präventionsfonds, so können sämtliche zugesicherten Beiträge des aktuellen Versicherungsjahres anteilmässig bis zur Einhaltung der Fondsobergrenze, gekürzt werden.

§ 8 Minimalkosten, Ersatz

- ¹ Die beitragsberechtigten Kosten einer Massnahme müssen mindestens CHF 2'000.00 (inkl. MWST) betragen.
- ² Werden Massnahmen nach Ablauf der Lebensdauer ersetzt, so kann dafür erneut ein Gesuch eingereicht werden. Die Kosten reiner Unterhaltsarbeiten sind davon ausgenommen.

C Verfahren

§ 9 Vorabklärung

- ¹ Zur Klärung möglicher Massnahmen bietet die BGV eine kostenlose und unverbindliche Erstberatung an.
- ² Umfangreiche, aufwändige und kostenintensive Projekte sind mit der BGV in der Vorprojektphase zu besprechen.

§ 10 Beitragsgesuch

- ¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars der BGV und unter Beilage aller geforderten Unterlagen vor Ausführungsbeginn einzureichen.
- ² Pro Beitragsgesuch dürfen nur Beiträge für Massnahmen an einem versicherten Objekt beantragt werden.
- ³ Pro Versicherungsjahr (Kalenderjahr) kann nur ein Beitragsgesuch pro versichertem Objekt beantragt werden. In besonderen Fällen kann die BGV davon abweichen.
- ⁴ Die geplanten Massnahmen und deren Nutzen sind plausibel und nachvollziehbar darzulegen sowie die Kosten mittels Offerten zu dokumentieren.
- ⁵ Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die BGV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.



Fortsetzung C Verfahren

§ 11 Beitragszusicherung

- ¹ Die BGV sichert die Beiträge schriftlich zu. Vorbehalten bleibt eine Kürzung des Beitrages bei einer Überschreitung der maximal zur Verfügung stehenden Präventionsmittel gemäss § 7 Abs. 2.
- ² Beitragszusicherungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Wird die Massnahme nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt oder die Schlussrechnung nicht spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der Massnahme eingereicht, erlischt der Anspruch auf die zugesicherten Beiträge.
- ³ Ablehnende Entscheide werden schriftlich begründet und sind endgültig.

§ 12 Fertigstellung

- ¹ Die Gesuchsteller informieren die BGV schriftlich über die Fertigstellung der Massnahme. Sie bestätigen damit, dass die Massnahme gemäss Beitragsgesuch und unter Einhaltung der geltenden Normen und Regeln der Baukunde ausgeführt wurde und während der Lebensdauer in betriebsbereitem Zustand gehalten wird.
- ² Die BGV kann die fertig gestellten Massnahmen kontrollieren.

§ 13 Abrechnung

- ¹ Die Schlussrechnung muss der BGV spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung eingereicht werden. Diese muss prüf- und nachvollziehbar sein und hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der allfälligen Eigenleistungen zu enthalten.
- ² Für die definitive Höhe des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag zuzüglich 10% stellt dabei den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Die unter § 7 erwähnten Maximalbeträge dürfen in keinem Fall überschritten werden.
- ³ Nach einer allfälligen Prüfung der Massnahme gemäss § 12 und der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages in der Regel nach Ablauf des Versicherungsjahres in welchem der Antrag gestellt wird. Ergibt die Prüfung, dass die Schutzmassnahme Mängel aufweist, erfolgt die Auszahlung erst nach Behebung der Mängel.

D Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.